

§ 6

(1) Die Direktoren leiten die Sektionen und Institute der Akademie nach dem Prinzip der Einzelleitung. Die kollektive Beratung der Grundfragen erfolgt im Rat der Sektion bzw. des Instituts.

(2) Der Direktor einer Sektion bzw. eines Instituts ist für die Leitung, Planung und Kontrolle der Durchführung der wissenschaftlichen Aufgaben der Sektion bzw. des Instituts sowie für die Arbeit mit den Kadern dem Rektor gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er leitet den Rat der Sektion bzw. des Instituts.

Beratende Gremien

§ 7

Der Wissenschaftliche Rat der Akademie berät den Rektor bei der Vorbereitung und Durchführung grundsätzlicher Entscheidungen in Forschung, Lehre und Erziehung. Er fördert das wissenschaftlich-geistige Leben an der Akademie, stimuliert den Ideenreichtum und das schöpferische Herangehen und trägt dazu bei, die Beziehungen zwischen Theorie und Praxis zu stärken und den Praxisnutzen der theoretischen Arbeit zu erhöhen. Er verleiht entsprechend den Rechtsvorschriften die akademischen Grade Dr. sc. jur. und Dr. sc. pol. und berät auf Vorschlag des Rektors Anträge auf Berufung von Hochschullehrern.

§ 8

(1) Der Rat der Sektion bzw. des Instituts berät den Direktor bei der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen in Forschung, Lehre und Erziehung und fördert die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens. Er beschließt über die Verleihung der akademischen Grade Diplom-Staatswissenschaftler, Dr. jur. bzw. Dr. rer. pol. und erteilt die *facultas docendi*.

(2) Der Sektions- bzw. Institutsversammlung gehören alle Mitarbeiter der Sektion bzw. des Instituts an. Der Direktor der Sektion bzw. des Instituts legt der Versammlung jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Pläne und informiert über die künftigen Aufgaben.

Struktur

§ 9

(1) Der wissenschaftliche Bereich der Akademie gliedert sich in Sektionen und Institute. In den Sektionen und Instituten bestehen entsprechend den Wissenschaftsdisziplinen Lehrstühle bzw. Abteilungen.

(2) An der Akademie bestehen die Zentralstelle und der Beirat für staats- und rechtswissenschaftliche Information und Dokumentation.

§ 10

(1) Die Verwaltung der Akademie untersteht einem Verwaltungsdirektor. Er ist für die materielle und finanzielle Sicherung der Aufgaben der Akademie verantwortlich.

(2) Der Verwaltungsdirektor sichert eine rationelle Verwaltungsorganisation und gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Leitern der wissenschaftlichen Bereiche die strengste Einhaltung des Sparsamkeitsregimes sowie die effektivste Nutzung der materiellen und finanziellen Fonds.

§ 11

**Institut für Internationale Beziehungen
an der Akademie¹**

(1) Das Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie ist für die Aus- und Weiterbildung von Kadern für den

diplomatischen Dienst und andere außenpolitische Bereiche der DDR sowie für die Forschung auf dem Gebiet der Außenpolitik der DDR, der internationalen Beziehungen und des Völkerrechts verantwortlich.

(2) Das Institut untersteht bezüglich der Forschung und Lehre sowie in Kaderfragen unmittelbar dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten.

(3) Der Direktor des Instituts wird vom Minister für Auswärtige Angelegenheiten berufen. Er ist für die Erfüllung der dem Institut übertragenen Aufgaben dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Wissenschaftliche Rat des Instituts berät den Direktor bei der Vorbereitung und Durchführung der grundsätzlichen Aufgaben in Lehre, Forschung und Erziehung.

(4) Bei der Lösung von Aufgaben, die die Gesamtleitung der Akademie betreffen und die über den Rahmen des Abs. 2 hinausgehen, untersteht der Direktor des Instituts dem Rektor der Akademie.

(5) Hauptaufgaben des Instituts sind:

- die Durchführung des Hochschulstudiums zur Erziehung und Ausbildung des Kadernachwuchses für die Bereiche der Außenpolitik;
- die Durchführung von Lehrgängen und anderen Weiterbildungsmaßnahmen für Kader der außenpolitisch-diplomatischen Praxis;
- die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Betreuung von Aspiranten;
- die Planung und Durchführung der außenpolitischen Forschung;
- die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der außenpolitischen Forschung, insbesondere mit entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen der UdSSR und anderer sozialistischer Länder;
- die Unterstützung der massenpolitischen Arbeit und der Propaganda zu außenpolitischen Fragen.

(6) Auf der Grundlage des Zentralen Forschungsplanes der marxistisch-leninistischen Gesellschaftswissenschaften der DDR koordiniert das Institut die außenpolitische Forschung in der DDR. Am Institut ist der Sitz des Wissenschaftlichen Rates für Außenpolitische Forschung der DDR.

(7) Das Institut ist Mitherausgeber der Zeitschrift „asien/afrika/lateinamerika“.

(8) Die Arbeits- und Studienordnung des Instituts bedürfen der Bestätigung des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten.

§ 12

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Akademie ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat einen eigenen Haushalts- und Stellenplan.

(2) Der Sitz der Akademie ist Potsdam-Babelsberg.

§ 13

Die Vertretung im Rechtsverkehr

Der Rektor vertritt die Akademie im Rechtsverkehr. Die Prorektoren, die Fachdirektoren und der Verwaltungsdirektor sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches berechtigt, die Akademie zu vertreten. Der Rektor kann andere Personen entsprechend den Rechtsvorschriften zur Vertretung der Akademie im Rechtsverkehr bevollmächtigen.